

## **Entsprechenserklärung**

### **zum**

## **Deutschen Corporate Governance Kodex**

*Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.*

*Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der SCHUMAG Aktiengesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2014 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 13. Mai 2013 bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im Bundesanzeiger am 30. September 2014 sowie den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 ab dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 30. September 2014 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen.*

Nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex ist bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, bisher nicht vereinbart und wird auch künftig nicht vereinbart werden, da die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts nach Ansicht der Gesellschaft weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet ist.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Der Vorstand besteht im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der Schumag aus einer Person. Auch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ist dies schon aus Kostengründen angezeigt.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte und erfolgt auch in Zukunft nicht, da die Grundzüge des Vergütungssystems bereits im Vergütungsbericht innerhalb des Lageberichts ausführlich beschrieben werden.

Der Kodex empfiehlt nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Sätze 1 und 2, dass im Vergütungsbericht für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Detailangaben zu Vergütungen dargestellt und für diese Informationen zudem die dem Kodex beigelegten Mustertabellen verwandt werden. Für unsere Gesellschaft stellt sich die Frage, ob diesen Empfehlungen gefolgt würde, erstmals für das am 1. Oktober 2014 beginnende Geschäftsjahr. Derzeit besteht aber insoweit keine Absicht dazu, denn die Darstellungen in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses erscheinen ausreichend und unter dem Gesichtspunkt des Informationsnutzens als angemessen, auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Vorstand unserer Gesellschaft derzeit nur aus einer Person besteht.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele nennen, die (unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation) die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen, wobei die konkreten Ziele insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen sollen. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 des Kodex sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an zuständige Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen und nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 des Kodex sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht

veröffentlicht werden. Diesen Empfehlungen wurde bisher und wird auch künftig nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Festlegung auf Ziele seiner Zusammensetzung im Sinne des Kodex sowie deren Veröffentlichung mit Beschränkungen einhergeht, die gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht ohne Weiteres sachgerecht sind und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung (zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre) die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen, und zwar beschränkt auf solche Umstände, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Von dieser Empfehlung wird abgewichen, denn Inhalt und Umfang der Anforderungen des Kodex sind nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insoweit nicht hinreichend bestimmt. Aus Gründen der erstrebten Rechtssicherheit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hält sich die Gesellschaft bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung ausschließlich an die gesetzlichen Angabepflichten bei Wahlvorschlägen eines Aufsichtsratskandidaten an die Hauptversammlung. Außerdem legt sie die Beziehungen zu nahestehenden Personen nach den gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsbericht offen.

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Kodex sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgt - auch künftig - nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die Satzung der Schumag sieht bisher nur feste Vergütungsbestandteile für Aufsichtsratsmitglieder vor, wobei die Vergütungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zwar gestaffelt erhöht sind, hingegen eine Berücksichtigung des Vorsizes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht

erfolgt; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang einräumen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und sollen Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Aachen, im Januar 2015

Schumag Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand